



Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGG) Informationen zum Antrag

Lesen Sie dieses Informationsblatt bitte aufmerksam durch – Sie können sich und uns dadurch Zeit und Aufwand für unnötige Rückfragen ersparen.

Für die Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrags auf Gewährung von Wohngeld benötigen wir die unten aufgeführten Nachweise zu Ihren Angaben. Die Nachweise sind dann vorzulegen, sofern die Bedingungen auf ein Haushaltsmitglied zutreffen.

Folgende Nachweise benötigen wir für ...

... alle Wohngeldanträge (Mietzuschuss bzw. Lastenzuschuss)

A Wohngeldantrag (bitte vollständig ausfüllen)

B Kontoauszüge der letzten drei Monate (vollständig) im Original oder Kopie (gut leserlich)

C Nachweise zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens (sofern vorhanden)

Nicht selbständig Beschäftigte

- Formular: Verdienstbescheinigung (bitte vom Arbeitgeber auszufüllen lassen)

Arbeitslose

- Leistungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosengeld I bzw. II, Unterhaltsgeld usw.)

Rentner/innen

- Rentenbescheid, aus dem die Bruttorente ersichtlich sein muss (z. B. Witwen-, Waisen-, Firmen-, Grund-, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeits-, Entschädigungsrente, Unterhaltshilfe, Altersruhegeld)

Selbständige

- Gewerbeanmeldung
- Gewinn- und Verlustrechnung
- letzten Einkommenssteuerbescheid
- letzte Einkommenssteuererklärung (sofern noch nicht vom letzten Steuerbescheid berücksichtigt)
- Nachweis über Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung

Schwerbehinderte / Pflegebedürftige

- Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft (Ausweis in Kopie)
- Nachweis über die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch XI (Pflegegeldbescheid)

Sonstige Einkommensnachweise

- Nachweise der für das vergangene Kalenderjahr erhaltenen Einnahmen aus Kapitalvermögen, Sparguthaben
- Nachweis über Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Bescheid über den Bezug von Landeserziehungsgeld, Elterngeld
- Bescheinigung der Krankenkasse über die Höhe des täglichen Bruttokrallengeldes
- Unterhaltstitel / -vereinbarung und Zahlungsnachweise Ehegatten- und Kindesunterhalt
- Nachweis über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG-Bescheid)
- Bescheid über Kindergeld oder Kinderzuschlag
- SGB II oder SGB XII Bescheid einschließlich Berechnungsblätter

D Sonstige Nachweise

- Zahlungsnachweise über von Ihnen geleisteten Ehegattenunterhalt
- Zahlungsnachweise über von Ihnen geleisteten Kindesunterhalt

Folgende Nachweise benötigen wir für ...

... Anträge von Auszubildenden

- Schulbesuchsbescheinigung
- Bescheid über die Gewährung oder Ablehnung von BAföG
- Bescheid der Arbeitsagentur über die Gewährung oder Ablehnung von Berufsausbildungsbeihilfe (§ 59 ff SGB III)
- Abschlusszeugnis der Erstausbildung
- Formular „Leistungen zur Förderung der Ausbildung (§ 20 Abs. 2 WoGG)“

... Anträge von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften

Alle Personen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft haben den jeweils eigenen Wohngeldanspruch geltend zu machen. Es sind also getrennte Anträge erforderlich.

Sollten nicht alle Personen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einen eigenen Antrag stellen, sind einem eingereichten Antrag dennoch die Einkommensnachweise aller Personen beizufügen.

... Anträge auf Mietzuschuss

- Mietvertrag
- Nachweise der laufenden Mietzahlungen (sofern nicht per Überweisung erledigt: Mietquittungen)

... Anträge auf Lastenzuschuss

- Nachweise über vollständige Finanzierung und deren Rückzahlung (Darlehensverträge)
- Bescheid über Förderdarlehen, über Zuschüsse oder andere Beiträge Dritter
- Bescheid über Leistungen nach dem Wohnungsbauförderungsgesetz
- Grundbuchauszug
- Kaufvertrag
- Hausgeldabrechnung oder Wirtschaftsplan
- Grundsteuerbescheid

... Anträge innerhalb von 12 Monaten nach einem Zuzug in den Landkreis München

- Bescheinigung der Wohngeldstelle Ihres vorherigen Wohnsitzes, dass Sie dort kein Wohngeld beantragt haben bzw. keines beziehen (Negativbescheinigung oder Einstellungsbescheid).

Abgabe des Antrags

Maßgeblich für den Beginn der Bewilligung ist grundsätzlich der Monat, in dem der ausgefüllte Antrag bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Eine rückwirkende Bewilligung ist grundsätzlich nicht möglich.

Bitte reichen Sie die angeforderten Unterlagen zusammen mit dem Antrag auf Wohngeld beim Landratsamt München ein.

Noch Fragen?

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Telefon- und Faxnummer sowie die E-Mail-Adresse des / der zuständigen Sachbearbeiter/innen erfahren Sie u.a. bei Ihrer Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder im Internet unter www.landkreis-muenchen.de.